

ANGESPANNTE ODER ANGEPASSTE KOEXISTENZ?

Niederländisches und brandenburgisch-preußisches Militär
in der ostfriesischen Garnisonsstadt Emden während
der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Von Benjamin van der Linde, Emden

Einleitung

In der Stadt Emden – einer quasiautonomen Reichsstadt im Fürstentum Ostfriesland¹ – waren während der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts drei verschiedene Truppen garnisoniert: Einheiten der Niederlande, Brandenburg-Preußens² sowie eine Armee, die auf Kosten der ostfriesischen Landstände unterhalten wurde.

Die niederländischen Truppen lagen seit Beginn des 17. Jahrhunderts in Emden, nachdem sie bereits Ende des 16. Jahrhunderts zunächst in den Vorstädten einquartiert worden waren. Die Truppen waren damals im Zuge der sogenannten Emdener Revolution (1595) stationiert worden, nachdem der Rat Emdens in seinem Konflikt mit dem ostfriesischen Grafenhaus die Generalstaaten um Unterstützung gebeten hatte. Diese Truppen sollten die gewonnene Freiheit der Stadt sichern. Die Niederländer hielten die Garnison fast 150 Jahre und gaben sie erst im Jahr 1744 auf, nachdem das Fürstentum an Preußen übergegangen war.

1603 wurde zudem bei der schriftlichen Verbriefung der Stadtfreiheit beschlossen, eine Truppe von maximal 600 Mann auf Kosten der Landstände zusätzlich für die Verteidigung Emdens auszuheben³. Die landständische Garnison wurde im Jahr 1727 aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen

¹ Zum Begriff: *Bernd Kappelhoff*, Emden als quasiautonome Stadtrepublik. 1611 bis 1749. Geschichte der Stadt Emden, Bd. 2 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, 11), Leer 1994. Bis 1662 war Ostfriesland Grafschaft, ehe Graf Georg Christian (1634–1665) in den Fürstenstand erhoben wurde.

² Seit dem Jahr 1701 besteht das Königreich Preußen. Der Begriff Brandenburg ist jedoch auch in den nachfolgenden Jahren noch eine übliche Bezeichnung für Preußen.

³ *Heinrich Schmidt*, Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches, 5), Leer 1975, 217–229, insb. 228.